

Hauptsatzung der Stadt Offenburg

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 583; ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2025 (GBl. 2025 Nr. 71) hat der Gemeinderat der Stadt Offenburg am 24.11.2025 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. VERFASSUNG UND ORGANE

§ 1

Verfassungsform

(1) Verwaltungsorgane der Stadt Offenburg sind der Gemeinderat und der/die Oberbürgermeister*in.

(2) In den Ortschaften Bohlsbach, Bühl, Elgersweier, Fessenbach, Griesheim, Rammersweier, Waltersweier, Weier, Windschläg, Zell-Weierbach und Zunsweier werden Verwaltungsaufgaben vom Ortschaftsrat und von dem/der Ortsvorsteher*in wahrgenommen.

(3) In der Stadt Offenburg ist in den Ortschaften Bohlsbach, Bühl, Elgersweier, Fessenbach, Griesheim, Rammersweier, Waltersweier, Weier, Windschläg, Zell-Weierbach und Zunsweier die Ortschaftsverfassung gem. §§ 67 ff. GemO in Verbindung mit den Vereinbarungen zwischen der Stadt Offenburg und den Gemeinden Bohlsbach, Bühl, Elgersweier, Fessenbach, Griesheim, Rammersweier, Waltersweier, Weier, Windschläg, Zell-Weierbach und Zunsweier über die Eingliederung dieser Gemeinden in die Stadt eingeführt

§ 2

Zahl der Gemeinderät*innen

Gemäß § 25 Abs. 2 GemO wird bestimmt, dass für die Zahl der Gemeinderatsmitglieder die gesetzliche Regelung maßgebend ist. Die Zahl der Gemeinderät*innen beträgt demnach 40.

§ 3

Gemeinderat

Der Gemeinderat besteht aus dem/der Oberbürgermeister*in, welche*r den Vorsitz innehat und den ehrenamtlichen Mitgliedern. Diese führen die Bezeichnung „Stadträtin“ bzw. „Stadtrat“ (§ 25 Abs. 1 GemO).

§ 4 Ältestenrat

(1) Der Gemeinderat bildet aufgrund des § 33a GemO einen Ältestenrat, der den/die Oberbürgermeister*in in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderates berät. Den Vorsitz des Ältestenrates hat der/die Oberbürgermeister*in inne.

(2) Zusammensetzung, Geschäftsgang und Aufgaben sind in der Geschäftsordnung für den Gemeinderat geregelt.

§ 5 Beschließende Ausschüsse

(1) Aufgrund des § 39 Abs. 1 der Gemeindeordnung und § 7 des Eigenbetriebsgesetzes in den jeweils gültigen Fassungen werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

1. Haupt- und Bauausschuss
2. Personalausschuss
3. Technischer Ausschuss

(2) Den beschließenden Ausschüssen gehören an:

Der/die Oberbürgermeister*in, welche*r den Vorsitz innehat und

1. beim Haupt- und Bauausschuss
14 Mitglieder des Gemeinderates
2. beim Personalausschuss
14 Mitglieder des Gemeinderates
3. beim Technischen Ausschuss
14 Mitglieder des Gemeinderates

(3) Die ordentlichen Ausschussmitglieder einer Fraktion werden durch die stellvertretenden Ausschussmitglieder derselben Fraktion vertreten.
Für die sachkundigen Einwohner*innen werden keine Stellvertreter*innen bestellt.

§ 6 Stellvertretung des/der Oberbürgermeister*in

(1) Zur Stellvertretung des/der Oberbürgermeister*in werden bestellt:

Zwei hauptamtliche Beigeordnete (§ 49 GemO), die die Amtsbezeichnung „Bürgermeister*in“ führen. Die Beigeordneten vertreten den/die Oberbürgermeister*in ständig in ihren Geschäftsbereichen. Der/die Erste Beigeordnete ist ständige allgemeine Stellvertretung des/der Oberbürgermeister*in.

(2) Die Bestellung ehrenamtlicher Stellvertretungen des/der Oberbürgermeister*in bleibt unberührt (§§ 48, 49 GemO).

II. ALLGEMEINE ZUSTÄNDIGKEIT DER ORGANE

§ 7

Zuständigkeit des Gemeinderats

(1) Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der/die Oberbürgermeister*in kraft Gesetzes zuständig ist oder der Gemeinderat bestimmte Aufgabengebiete oder Angelegenheiten den beschließenden Ausschüssen oder dem/der Oberbürgermeister*in oder den Ortschaftsräten in den Ortschaften durch die Hauptsatzung übertragen hat.

(2) Dem Gemeinderat sind außer den in § 39 Abs. 2 GemO aufgeführten Angelegenheiten insbesondere vorbehalten:

1. alle Angelegenheiten, die der Vorlage an die Aufsichtsbehörde oder deren Genehmigung bedürfen, mit Ausnahme der in § 9 Abs. 3 Ziffer 1 und 4 und § 10 Abs. 1 Ziffer 10 genannten Rechtsgeschäfte,
2. im Einvernehmen mit dem/der Oberbürgermeister*in gemäß § 39 Abs. 2 Nr. 1 GemO i.V.m. § 24 Abs. 2 GemO die Entscheidung über die Ernennung, Einstellung und Entlassung der leitenden Gemeindebediensteten, über die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem/einer leitenden Gemeindebediensteten sowie über die Festsetzung dessen/deren Entgelts, sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht.
3. Stellenmehrungen außerhalb des Stellenplans ab Besoldungsgruppe A 9, gD, Entgeltgruppen E 9a bzw. S 9,
4. Bestellung von Bürgern*innen zu ehrenamtlichen Tätigkeiten, soweit nicht nach § 10 Abs. 1 Ziffer 19 der/die Oberbürgermeister*in zuständig ist,
5. Beschlussfassung über Erlass, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bebauungsplänen sowie Rechtsmittelentscheidungen dazu,
6. Benennung von öffentlichen Verkehrswegen, Plätzen und Einrichtungen, soweit nicht der jeweilige Ortschaftsrat zuständig ist,
7. Genehmigung der Pläne für wichtige städtische Bauvorhaben,
8. Beschlussfassung über erhebliche überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen.

§ 8

Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

Die Regelung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheid sind in § 21 GemO getroffen.

§ 9 **Zuständigkeit beschließende Ausschüsse**

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden in den ihnen übertragenen Aufgabengebieten selbstständig anstelle des Gemeinderates, sofern nicht der Gemeinderat von der Möglichkeit des § 12 Abs. 4 Gebrauch macht.
- (2) Die beschließenden Ausschüsse beraten innerhalb ihres Aufgabengebietes die Angelegenheiten vor, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist.
- (3) Innerhalb ihres Aufgabengebietes beschließen die Ausschüsse über
1. Gewährung von Ausfallgarantien, Übernahme von Bürgschaften von mehr als € 200.000, -- bis € 1.000.000,-- im Einzelfall,
 2. unbefristete Niederschlagung und Erlass von Forderungen von mehr als € 30.000,--, aber nicht mehr als € 100.000,-- im Einzelfall,
 3. befristete Niederschlagung von Forderungen von mehr als € 100.000,--, aber nicht mehr als € 200.000,-- im Einzelfall,
 4. Erwerb, Veräußerung, Tausch und dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten auch unter der Ausübung von Vorkaufsrechten, sofern der Wert im Einzelfall mehr als € 100.000,-- beträgt, aber nicht mehr als € 1.000.000,--,
 5. a. Entscheidung von Widersprüchen und Durchführung von Rechtsstreitigkeiten, sofern der Streitwert mehr als € 50.000,-- , aber nicht mehr als € 150.000,-- beträgt
 5. b. Abschluss von Vergleichen, sofern der Wert des Nachgebens mehr als € 50.000,-- , aber nicht mehr als € 150.000,-- beträgt,
 6. Erteilung von Stundungen von mehr als einem Jahr und im Betrag von mehr als € 100.000,-- im Einzelfall,
 7. Genehmigung der Pläne („Baubeschluss“) für städtische Bauvorhaben, deren voraussichtlicher Aufwand im Hoch- oder Tiefbau jeweils € 500.000,-- übersteigt, soweit nicht nach § 7 Abs. 2 Ziffer 7 der Gemeindeordnung der Gemeinderat zuständig ist.
- (4) Über die Bewilligung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen des Haushalts von mehr als € 50.000,-- , aber nicht mehr als € 100.000,-- im Einzelfall, entscheidet der Haupt- und Bauausschuss.
- (5) Über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 78 Abs. 4 der Gemeindeordnung entscheidet der Haupt- und Bauausschuss.

(6) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 10

Zuständigkeit des/der Oberbürgermeister*in

(1) Über die Geschäfte der laufenden Verwaltung hinaus wird dem/der Oberbürgermeister*in gemäß § 44 Abs. 2 GemO die Erledigung folgender Aufgaben übertragen:

1. die Entscheidung über die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten sowie über die Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit, sofern nicht der Gemeinderat oder der Personalausschuss zuständig sind, mit Ausnahme der Beschäftigten der Eigenbetriebe;
2. die Gewährung von übertariflichen Zulagen an Beschäftigte im Einzelfall nach der „Richtlinie der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände Baden-Württemberg zur Gewinnung und zur Bindung von Fachkräften (Fachkräfte-RL)“, sofern nicht der Gemeinderat zuständig ist,
3. die Gewährung von außertariflichen Zulagen an Beschäftigte im Einzelfall bis zur Höhe von monatlich € 1.000,-- zur Personalgewinnung und –bindung, sofern nicht der Gemeinderat zuständig ist,
4. Einstellung vorübergehend beschäftigter Arbeitnehmer*innen außerhalb des Stellenplans,
5. Anhebung von Stellen außerhalb des Stellenplanes einschließlich Bereitstellung der erforderlichen Mittel für die unter Ziffer 1 genannten Beschäftigten, sofern der Personalausschuss nicht zuständig ist, mit Ausnahme der Beschäftigten der Eigenbetriebe,
6. Vermehrung der Stellen außerhalb des Stellenplanes einschließlich Bereitstellung der erforderlichen Mittel für Beschäftigte bis zur Besoldungsgruppe A 8, sowie den Entgeltgruppen E 8 bzw. S 8b,
7. Kenntnisnahme der Eingruppierung von Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe E 12,
8. Vergabe von öffentlichen Aufträgen, soweit die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen und nicht die Zuständigkeit auf den Ortschaftsrat übertragen ist. Der jeweils zuständige Ausschuss ist im Nachgang über die Entscheidung zu Vergaben über € 150.000, -- zu informieren.
9. Bewilligung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen des Haushalts von nicht mehr als € 50.000,-- im Einzelfall,

10. Gewährung von Ausfallgarantien, Übernahme von Bürgschaften von nicht mehr als € 200.000,-- im Einzelfall,
11. unbefristete Niederschlagung und Erlass von Forderungen, jeweils von nicht mehr als € 30.000,-- im Einzelfall,
12. befristete Niederschlagung von Forderungen von nicht mehr als € 100.000,-- im Einzelfall,
13. Genehmigung zur Erweiterung von Aufträgen, wenn die Erweiterung im Einzelfall nicht mehr als € 200.000,-- beträgt,
14. Erwerb, Veräußerung, Tausch und dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten von nicht mehr als € 100.000,-- im Einzelfall, auch unter der Ausübung von Vorkaufsrechten,
15. Verkauf, Vermietung und Anmietung von beweglichem Vermögen,
16. a. Entscheidung von Widersprüchen und Durchführung von Rechtsstreitigkeiten, sofern der Streitwert nicht mehr als € 50.000,-- beträgt
b. Abschluss von Vergleichen, sofern der Wert des Nachgebens nicht mehr als € 50.000,-- beträgt,
17. Erteilung von Stundungen in unbegrenzter Höhe bis zu einem Jahr, bei mehr als einem Jahr bis zu einem Betrag von € 100.000,--,
18. Freigabe der bereitgestellten Haushaltsmittel für Baumaßnahmen sowie Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen,
19. Bestellung von Bürger*innen zu ehrenamtlicher Tätigkeit bei Wahlen, Abstimmungen sowie bei Zählungen aller Art sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,
20. Verzicht auf die Ausübung von Vorkaufsrechten ohne Rücksicht auf die Höhe des Grundstückswertes,
21. Aufgaben der Vollstreckungsbehörde nach § 4 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz,
22. Erteilung der Zustimmung der Gemeinde bei Stellplatznachweisen nach § 37 Abs. 5 Nr. 3 LBO sowie zur Stellplatzablösung nach § 37 Abs. 6 LBO,
23. Erteilung der Genehmigung nach § 144 Baugesetzbuch,
24. Erteilung der Genehmigung nach § 173 Baugesetzbuch,

25. Zuziehung sachkundiger Einwohner*innen und sachverständigen Personen zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in den beschließenden und beratenden Ausschüssen,

26. Aufnahme von Krediten im Rahmen der Kreditermächtigung und zur Umschuldung in jeweils unbegrenzter Höhe,

27. Zustimmung nach § 45 Abs. 1 b Straßenverkehrsordnung.

(2) Die Übertragung nach Abs. 1 Ziffer 6 und 13 gilt nach Maßgabe des § 17 Abs. 3 nicht im Bereich der Ortschaften.

(3) Der/die Oberbürgermeister*in ist ermächtigt, diese Befugnisse ganz oder teilweise auf die Beigeordneten, die Ortsvorsteher*innen oder andere leitende Beschäftigte zu übertragen.

(4) § 9 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 11 Zuständigkeit in Zweifelsfällen

(1) Die Zuständigkeit des Gemeinderates ist anzunehmen, wenn Zweifel bestehen, ob für die Behandlung einer Angelegenheit der Gemeinderat oder ein Ausschuss oder der jeweilige Ortschaftsrat zuständig ist.

(2) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, welche die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen.

(3) Ist zweifelhaft, welcher von den Ausschüssen zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Haupt- und Bauausschusses anzunehmen.

§ 12 Zuständigkeitsüberweisungen

(1) Auf Antrag eines Viertels aller stimmberechtigten Mitglieder eines beschließenden Ausschusses muss eine Angelegenheit dem Gemeinderat unterbreitet werden, wenn sie für die Stadt von besonderer Bedeutung ist (§ 39 Abs. 3 GemO).

(2) Auf Antrag des/der Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderates müssen Anträge, die nicht vorberaten worden sind, den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung überwiesen werden (§ 39 Abs. 4 GemO).

(3) Widersprechen sich die Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der/die Oberbürgermeister*in die Entscheidung des Gemeinderates herbeizuführen.

(4) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen und jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse

der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben (§ 39 Abs. 3 GemO).

III. ZUSTÄNDIGKEIT DER AUSSCHÜSSE NACH SACHGEBEITEN

§ 13

Aufgaben des Haupt- und Bauausschusses

Die Zuständigkeit des Haupt- und Bauausschusses umfasst folgende Verwaltungsgebiete:

1. Allgemeine Verwaltung
2. Finanzverwaltung
3. Rechts-, Sicherheits- und Ordnungsverwaltung
4. Bauverwaltung, soweit nicht der Technische Ausschuss zuständig ist sowie für die Beschlussfassung über Anträge nach § 15 Baugesetzbuch
5. Verwaltung für öffentliche Einrichtungen.

§ 14

Aufgaben des Personalausschusses

(1) Der Personalausschuss entscheidet selbständig anstelle des Gemeinderates, sofern nicht der Gemeinderat von der Möglichkeit des § 12 Abs. 4 Gebrauch macht, in folgenden Personalangelegenheiten:

1. im Rahmen des Stellenplans über die Ernennung, mit Ausnahme von Beförderungen, und erstmalige Einstellung der Gemeindebediensteten auf der Ebene der Abteilungsleitung, Leitung von Organisationseinheiten und Stabsstellen mit Personalverantwortung, sofern nicht der Gemeinderat zuständig ist,
2. über die Entlassung, mit Ausnahme des Eintritts in den Ruhestand, von Gemeindebediensteten auf der Ebene der Abteilungsleitung, Leitung von Organisationseinheiten und Stabsstellen mit Personalverantwortung, sofern nicht der Gemeinderat zuständig ist
3. Stellenanhebungen außerhalb des Stellenplans für Beamte ab Besoldungsgruppe A 13 gD, der Entgeltgruppen ab E 13 und ab S 17.

(2) Der Personalausschuss ist als beratender Ausschuss zuständig:

1. bei Entscheidungen nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 der Hauptsatzung,
2. bei Entscheidungen nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 der Hauptsatzung.

§ 15 Technischer Ausschuss

Die Zuständigkeit des Technischen Ausschusses umfasst das Sachgebiet der Stadtwerke, des Eigenbetriebs Stadtentwässerung und der Technischen Betriebe Offenburg nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes und der jeweiligen Betriebssatzung.

IV. ORTSCHAFTEN

Bohlsbach, Bühl, Elgersweier, Fessenbach, Griesheim, Rammersweier, Waltersweier, Weier, Windschläg, Zell-Weierbach und Zunsweier

§ 16 Bildung des Ortschaftsrats

(1) In den Ortschaften Bohlsbach, Bühl, Elgersweier, Fessenbach, Griesheim, Rammersweier, Waltersweier, Weier, Windschläg, Zell-Weierbach und Zunsweier besteht jeweils ein Ortschaftsrat.

(2) Die Ortschaftsräte der in Abs. 1 genannten Ortschaften bestehen aus:

Bohlsbach	10 Mitglieder
Bühl	8 Mitglieder
Elgersweier	10 Mitglieder
Fessenbach	10 Mitglieder
Griesheim	10 Mitglieder
Rammersweier	12 Mitglieder
Waltersweier	10 Mitglieder
Weier	10 Mitglieder
Windschläg	10 Mitglieder
Zell-Weierbach	14 Mitglieder
Zunsweier	12 Mitglieder

(3) Die Ratsmitglieder tragen die Bezeichnung „Ortschaftsrätin“ bzw. „Ortschaftsrat“

§ 17 Zuständigkeit des Ortschaftsrates

(1) Der jeweilige Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten. Er ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, vor der Entscheidung durch die zuständigen Organe zu hören. Er hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

(2) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere:

1. die Veranschlagung von Haushaltsmitteln,
2. der Bau von Schulen und die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen,
3. der Ausbau und die Unterhaltung von Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung,
4. der Bau und die Unterhaltung von Straßen und Wirtschaftswegen,
5. die Aufstellung von Bauleitplänen,
6. der Erlass, die Aufhebung oder Änderung von Satzungen und Polizeiverordnungen,
7. die Festsetzung von Entgelten, Abgaben und Tarifen,
8. Einstellung und Entlassung aller Beschäftigten der Ortsverwaltung, soweit nicht Abs. 3, Ziffer 2 zutrifft.

(3) Der Ortschaftsrat entscheidet selbstständig anstelle des Gemeinderates über die nachfolgenden übertragenen Aufgaben, soweit sie die Ortschaft betreffen:

1. Fortbestand der örtlichen Verwaltung
2. Einstellung und Entlassung aller Beschäftigten der Ortsverwaltung im Rahmen des Stellenplanes,
3. Vollzug des Haushaltsplanes im Rahmen der für die jeweiligen Ortschaften zugewiesenen Haushaltsmittel, insbesondere
 - a) Vergabe von öffentlichen Aufträgen, sofern der Betrag im Einzelfall mehr als € 50.000,-- netto, aber nicht mehr als € 300.000,-- netto beträgt,
 - b) Verkauf und Vermietung von beweglichem Vermögen, dessen Wert bzw. Jahresmiete nicht mehr als € 75.000,-- im Einzelfall beträgt.
4. Ausgestaltung und Benutzung von folgenden Einrichtungen:
 - a) der Kultur- und Sportpflege
 - b) der Park- und Grünanlagen
 - c) des Friedhofes
 - d) der Kinderspielplätze und Kindergärten
 - e) die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr und der örtlichen Vereine
5. Pflege des Ortsbildes,
6. Benennung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen,
7. Vattertierhaltung,
8. die Jagd- und Fischereiverpachtung.

§ 18 Ortsverwaltung

Für die Ortschaften Bohlsbach, Bühl, Elgersweier, Fessenbach, Griesheim, Rammersweier, Waltersweier, Weier, Windschlag, Zell-Weierbach und Zunsweier ist jeweils eine örtliche Verwaltung nach Maßgabe des § 4 bzw. § 7 der jeweiligen Eingliederungsvereinbarung eingerichtet.

§ 19 Ortsvorsteher*innen

(1) Die Ortsvorsteher*innen vertreten den/die Oberbürgermeister*in und die Beigeordneten ständig bei dem Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung. Der/die Oberbürgermeister*in und die Beigeordneten können Ortsvorsteher*innen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, soweit sie durch die Ortsvorsteher*innen vertreten werden.

Der/die Oberbürgermeister*in kann den Ortsvorsteher*innen ferner in den Fällen des § 43 Abs. 2 und 4 GemO Weisungen erteilen. Ortsvorsteher*innen können an den Verhandlungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

(2) Im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat kann vom Gemeinderat ein/e Gemeindebeamt*in für die Dauer der Amtszeit des Ortschaftsrates zum/r Ortsvorsteher*in ohne Stimmrecht im Ortschaftsrat bestellt werden.

(3) Die Ortsvorsteher*innen können Überschreitungen und Erweiterungen von Aufträgen genehmigen, die auf Beschlüsse des Ortschaftsrats zurückzuführen sind, wenn die Überschreitung im Einzelfall nicht mehr als € 15.000,-- beträgt.

V. SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 20 Inkrafttreten der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Offenburg, den 25.11.2025

Marco Steffens
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Offenburg geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- 1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder*
- 2. der*die Oberbürgermeister*in dem Beschluss des Gemeinderates nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder*
- 3. vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.*